

**Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage
auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen,
Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen
durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19. Juni 2023,
Gz: RvS-SG55.1-8711.2-20/3**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen mit Bescheid vom 15. Juni 2023, Gz: RvS-SG55.1-8711.2-20/3 die Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen (Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen) erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 4 BImSchG

a)

Der MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen (Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen) erteilt.

b)

Die Klärschlammverbrennungsanlage beinhaltet Einrichtungen zur Lagerung und Trocknung des entwässerten Klärschlammes, sowie eine Anlage zur Verbrennung des konditionierten Klärschlammes in einer Wirbelschichtfeuerung und besteht im Wesentlichen aus den Betriebseinheiten Klärschlammmanlieferung, Schlamm-trocknung, Feue-rung und Dampferzeugung, Rauchgasreinigung und Brüdenkondensatreinigung mit folgenden Grunddaten:

Bezeichnung	Wert	Einheit
Feuerungsart	Wirbelschicht	
Thermische Leistung	max. 8,8	MW
Art der Trocknung	Bandtrockner	
Anzahl Trockner	2	Stück
Betriebsstunden	8.000	h/a
max. Durchsatz Klärschlamm Trockensubstanz (TS)	27.100	t/a
max. stündlicher Durchsatz Klärschlamm (8,8 MW, 38 % TS zur Feue-rung*)	14,6	tos/h
TS Gehalt entwässertes Klärschlamm	ca. 25	%
TS Gehalt Mischschlamm zur Verbrennung	ca. 42,5	%

Bezeichnung	Wert	Einheit
Lagerkapazität entwässerter Klärschlamm	ca. 1.200	t
Lagerkapazität Trockenklärschlamm	ca. 150	t

* Der maximale stündliche Schlammumsatz wird erreicht bei einem minimalen Trockensubstanzgehalt von 38 % in der Brennstoffzufuhr zur Feuerung. Angegeben ist der Brennstoffumsatz der Originalsubstanz bei Anlieferung von ausschließlich entwässertem Klärschlamm bei 25 % Trockensubstanz.

c)

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere:

- Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i.V.m. Art 60 Bayerische Bauordnung (BayBO), incl. der Zulassung der Errichtung von Baukörpern im Grundwasser.
- Die Zulassung folgender Abweichungen gemäß Artikel 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO:

Die zwischen den Außenwänden des geplanten Neubaus und den Außenwänden der bestehenden Gebäude 030 und 361 sowie des Schornsteins 41 anfallenden und gegenüberliegenden Abstandsflächen werden für das Neubauvorhaben um den jeweiligen Überschneidungsbereich (siehe Darstellungen im in den Antragsunterlagen unter Punkt A. II aufgeführten „Lageplan Abstandsflächen“, CLD010-0U-003, Zeichnungs-Nr. AL0601-6697-7 A, Planer: Pöyry Deutschland GmbH; Stand: 09.03.2021) insoweit verkürzt.

- Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat (WGK 1 - Gefährdungsstufe B)
- Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit einer zul. Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW und einer max. Dampferzeugung von ca. 11 t/h.

Hinweis: Die Genehmigung nach § 4 BImSchG ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde. Die Gutachter und Gutachten waren im Vorfeld mit der Regierung von Schwaben abgestimmt worden.

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2023.

III. Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Allgemeines; Baurecht; Errichtung von Baukörpern im Grundwasser; Bodenschutz; Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Errichtung und den

Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat (WGK1 - Gefährdungsstufe B); Gewässerschutz; Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik; Abwehrender Brandschutz; Immissionsschutz, Abfallwirtschaft

IV. Entscheidung über Einwendungen

Die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung nach § 4 BImSchG in Punkt A. I. dieses Bescheides erhobenen Einwendungen/Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides bzw. aktualisierte Antragsunterlagen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

V. Kosten

Hinweis: Es folgt die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung für das Verfahren nach Punkt A. I des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2023.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2023 liegt in der Zeit vom **5. Juli 2023 bis 18. Juli 2023** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (**Auslegungsfrist**) bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Stadt Gersthofen, Bürgerservicezentrum, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen
- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4 86150 Augsburg
- Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing
- Gemeinde Gablingen, Bauamt, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen
- Gemeinde Langweid a. Lech, Bauamt, Augsburger Str. 20, 86462 Langweid a. Lech
- Gemeinde Rehling, Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Gem. § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder

elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden:

Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail:
umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) unter der Rubrik "Aufgaben - Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Technischer Umweltschutz - Industrieemissionen; Anlagenüberwachung - Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) im Regierungsbezirk Schwaben - E-Anlagen: Genehmigungs- und Änderungsbescheide Genehmigungs- und Änderungsbescheide" zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 19. Juni 2023
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter